

Aufgrund von Artikel 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Friesenried folgende

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Friesenried (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

vom 01.12.2016

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats schriftlich beantragt werden.

## § 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben. Für das Betreuungsjahr 2016/2017, beginnend ab 01.09.2016 bis 31.08.2017, betragen die Benutzungsgebühren je Buchungszeit

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<b>a) in der Kinderkrippe:</b>			
von 3 bis 4 Stunden	€ 100,00	€ 90,00	€ 90,00
von 4 bis 5 Stunden	€ 110,00	€ 100,00	€ 100,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 120,00	€ 110,00	€ 110,00
von 6 bis 7 Stunden	€ 130,00	€ 120,00	€ 120,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 140,00	€ 130,00	€ 130,00
<b>b) im Kindergarten</b>			
von 3 bis 4 Stunden	€ 50,00	€ 40,00	€ 40,00
von 4 bis 5 Stunden	€ 55,00	€ 45,00	€ 45,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 60,00	€ 50,00	€ 50,00
von 6 bis 7 Stunden	€ 65,00	€ 55,00	€ 55,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 70,00	€ 60,00	€ 60,00

(2) Für die folgenden Betreuungsjahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 wird die Buchungsgebühr nach § 6 a) und § 6 b) je Buchungszeit und Kind jedes Jahr jeweils um 2,00 € erhöht.

(3) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

(5) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spielgeld zu entrichten. Das Spielgeld beträgt für jeden angefangenen Monat

a) für den Besuch des Kindergartens	€ 5,00
b) für den Besuch der Kinderkrippe	€ 4,00

## § 7 Tagesverpflegung

(1) Die Kosten der Mittagsverpflegung werden zum Selbstkostenpreis an die Gebührenschuldner weiter verrechnet. Sie sind zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

(2) Kinder mit einer täglichen Buchungszeit von mehr als 4 Stunden können am Mittagessen teilnehmen.

(3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten täglich bis spätestens 8:30 Uhr zu buchen.

## § 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

### § 9

#### Beitragsentlastung

- (1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 ff., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Buchst. b) um den in § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung vom 07.09.2012 außer Kraft.

GEMEINDE FRIESENRIED

Friesenried, den 01. Dezember 2016

Huber, *B. H.*  
Erster Bürgermeister

